



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht**

**vom 2. Juli 2015 (715 15 46 / 164)**

---

**Arbeitslosenversicherung**

**Vermittlungsfähigkeit bejaht: Der Versicherte strebte keine auf Dauer angelegte Selbstständigkeit an, als er sich zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern anmeldete.**

**Besetzung** Präsident Andreas Brunner, Kantonsrichter Christof Enderle, Kantonsrichterin Elisabeth Berger Götz, Gerichtsschreiberin Milena Grob

**Parteien** A.\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Elisabeth Ruff Rudin, Advokatin, Dufourstrasse 49, 4010 Basel

gegen

**KIGA Baselland**, Postfach, 4133 Pratteln 1, Beschwerdegegnerin

**Betreff** Absprache der Vermittlungsfähigkeit

A. A.\_\_\_\_ war zuletzt als Bauleiter und Projektleiter bei der B.\_\_\_\_ GmbH in Basel vollzeitlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde vom Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen am 20. Februar 2014 per 30. April 2014 gekündigt. A.\_\_\_\_ meldete sich am 27. Februar 2014 zur Arbeitsvermittlung und zum Leistungsbezug von Arbeitslosenentschädigung per 1. Mai 2014 an.

B. Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 kontaktierte die Verfügungsstelle A.\_\_\_\_ und forderte ihn auf, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit seiner möglichen selbstständigen Er-

werbstätigkeit im Auftrag der Gemeinde C.\_\_\_\_ zu beantworten. Weiter wurde er gebeten, mittels entsprechenden Formulars anzugeben, zu welchen Zeiten er seine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführe und zu welchen Zeiten er für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe. Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 teilte A.\_\_\_\_ mit, dass der Auftrag der Gemeinde etwa ein Pensum von 50% in Anspruch nehme. Da eine Anstellung zuerst durch die Gemeindeversammlung hätte bewilligt werden müssen, konnte er diese Tätigkeit nur als Selbstständigerwerbender übernehmen. Er habe seinen Berater beim RAV stets über seine Absichten informiert. Er teilte zudem mit, dass er sich per Ende Juli 2014 von der Arbeitsvermittlung abmelde. Er empfinde die Art und Weise dieser Nachfrage befremdend und sei darum bemüht, seine Eigenständigkeit zu wahren.

C. Mit Verfügung vom 14. August 2014 hat das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in D.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ die Vermittlungsfähigkeit und damit den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung per 1. Mai 2014 abgesprochen. Zur Begründung führte das RAV im Wesentlichen aus, dass die gestellten Fragen nur teilweise beantwortet worden seien, weshalb nicht habe ermittelt werden können, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit auf Dauer ausgerichtet sei und was genau das Ausmass der selbstständigen Erwerbstätigkeit sei. A.\_\_\_\_ sei damit seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

D. Mit Schreiben vom 12. September 2014 erhob A.\_\_\_\_, vertreten durch Advokatin Elisabeth Ruff Rudin Einsprache (resp. ersucht um Wiedererwägung) und beantragte, die Verfügung vom 14. August 2014 in Wiedererwägung zu ziehen, eventualiter aufzuheben und die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung in der Zeit vom 1. Mai 2014 bis 31. Juli 2014. Unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er per 1. Juni 2014 das Angebot der Gemeinde C.\_\_\_\_ angenommen habe, die Neuorganisation der Bauverwaltung der Gemeinde als Selbstständigerwerbender zu leiten. Er sei in der Organisation seiner Tätigkeit absolut frei und hätte demnach eine allfällige Arbeitsstelle als unselbstständig Erwerbender im Rahmen einer 50%-igen Tätigkeit annehmen können. Die neue Tätigkeit hätte zeitliche Priorität gehabt. Er sei deshalb vermittlungsfähig gewesen. In den Monaten Juni und Juli 2014 habe er einen anrechenbaren Arbeitsausfall von 50% und im Monat Mai 2014 einen anrechenbaren Arbeitsausfall von 100% erlitten. Des Weiteren habe er inzwischen die von der Verfügungsstelle gestellten Fragen vollständig beantwortet und die effektiv aufgewendete Zeit in den Monaten Juni und Juli 2014 aufgelistet.

E. Da am 12. September 2014 die Verfügung vom 14. August 2014 noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte, wurde die Eingabe als Einsprache und nicht als Wiedererwägungsgesuch behandelt. Mit Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2014 hat die Einspracheinstanz des KIGA die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der der Ausgleichskasse angemeldete Status als Selbstständigerwerbender im Haupterwerb ein Ausschlusskriterium für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung darstelle.

F. Gegen den Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2014 erhob A.\_\_\_\_, weiterhin vertreten durch Advokatin Ruff Rudin, Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Ab-

teilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er die Selbstständigkeit einzig als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit einschlug, damit er nicht bis zum Erreichen des AHV-Alters Arbeitslosenentschädigung beziehen müsse.

G. Mit Vernehmlassung vom 4. März 2015 beantragt das KIGA die Abweisung der Beschwerde. Das KIGA führt im Wesentlichen aus, es sei daran festzuhalten, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden müsse, dass die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung bloss den Zeitraum bis zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit hätte überbrücken sollen. Die Arbeitslosenversicherung sei jedoch nicht als Überbrückungshilfe bei einem Wechsel von einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit konzipiert. Ohne Bedeutung sei, aus welchen Gründen sich der Beschwerdeführer zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entschlossen habe.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit den Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit des Verfügungserlasses die Kontrollpflicht erfüllt. Zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft besteht eine Vereinbarung über die Abtretung von Vollzugsaufgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Dabei übernimmt der Kanton Basel-Landschaft sämtliche Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Gemeinden Dorneck und Thierstein. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts ist gemäss § 16 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) vom 25. März 1999 zu bejahen. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch örtlich und sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 2. Februar 2015 ist demnach einzutreten.

2. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate Mai, Juni und Juli 2014.

3.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt nach Art. 8 Abs. 1 AVIG voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11), in der Schweiz wohnt (Art. 12), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV

bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14), vermittlungsfähig ist (Art. 15) und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

3.2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 E. 6a, 123 V 216 E. 3, je mit Hinweis; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2007, S. 2261, Rz. 270). Die Vermittlungsfähigkeit setzt sich demzufolge aus drei Elementen zusammen; aus der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsberechtigung als Elemente objektiver Natur und aus der Vermittlungsbereitschaft als Element subjektiver Natur.

3.3 Unter Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn ("in der Lage sein") ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, die soziale Eignung und die Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht zu verstehen (vgl. NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2259, Rz. 264; GERHARD GERHARDS, Kommentar zum AVIG, Bd. I [Art. 1-58], Bern/Stuttgart 1988, N. 10 zu Art. 15 AVIG, je mit Hinweisen). Was die zeitliche Verfügbarkeit betrifft, so liegt Vermittlungsunfähigkeit unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt (NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2259 Rz. 266 mit Hinweisen). Versicherte, die sich im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden (BGE 112 V 327 E. 1a mit Hinweisen). Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2259 f. Rz. 266 mit Hinweisen). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung, wonach eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung stünde, in der Regel nicht vermittlungsfähig ist. In einem solchen Fall sind nämlich die Aussichten, zwischen der Aufgabe der alten und dem Antritt der neuen Stelle von einem dritten Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering (BGE 110 V 208 E. 1 mit Hinweisen).

3.4 Das subjektive Element der Vermittlungsfähigkeit besteht in der Bereitschaft der versicherten Person, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 123 V 216 E. 3 mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer. Hierzu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht. Vielmehr ist die versicherte Person gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2261 Rz. 270 mit Hinweisen).

3.5 Die Frage der Vermittlungsfähigkeit ist prospektiv und aufgrund einer gesamthaften Würdigung der für die Anstellungschancen im Einzelfall wesentlichen, objektiven und subjektiven Faktoren zu beurteilen. Ausser dem Umfang des für die versicherte Person in Betracht fallenden Arbeitsmarktes ist auch die Art der gesuchten zumutbaren Arbeit von Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2010, 8C\_382/2010, E. 2.2). Mit den Elementen der Vermittlungsfähigkeit werden schwergewichtig subjektive Eigenschaften der arbeitslosen Person erfasst. Folgerichtig beurteilt sich die Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG aufgrund einer individuell-konkreten Betrachtungsweise (vgl. BARBARA KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung, 4. Auflage, Zürich 2013, S. 75).

4.1 Andauernd selbstständig erwerbstätige Personen sind in der Regel bereits von vornherein vom Arbeitslosentaggeldanspruch ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2009, 8C\_662/2009, E. 5.1). Hat die versicherte Person das letzte Arbeitnehmerverhältnis selber gekündigt mit dem Ziel sich selbstständig zu machen, wird ihre Anspruchsberechtigung unter dem Gesichtspunkt der rechtsmissbräuchlichen Gesetzesumgehung (vgl. dazu BGE 123 V 234) zu prüfen sein. Wenn die versicherte Person demgegenüber erst im Verlauf der gemeldeten Arbeitslosigkeit, also während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug, eine eigene Firma gegründet hat oder ist sie unfreiwillig aus einem Arbeitnehmerverhältnis ausgeschieden und hat sie sich nicht umgehend zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet, sondern durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden versucht, ist es sachlich gerechtfertigt, den Leistungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Aufbaus einer auf Dauer angelegten oder nur vorübergehenden Selbstständigkeit und der Vermittlungsfähigkeit zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2012, 8C\_672/2012, E. 2 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2009, 8C\_81/2009, E. 3.3 und 3.4).

4.2 Die Dauerhaftigkeit der Selbstständigkeit ist folglich insofern von Bedeutung, als sie allenfalls die Vermittlungsfähigkeit in Frage stellt. Sie ist indessen keine negative Anspruchsvoraussetzung, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von vornherein ausgeschlossen wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2012, 8C\_672/2012, E. 2 mit Hinweisen). Die Vermittlungsfähigkeit und daraus folgend der Leistungsanspruch sind jedoch dann zu verneinen, wenn die Absicht zur Aufnahme der selbstständigen Arbeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbstständigen Tätigkeit nicht oder kaum mehr möglich ist und demzufolge auch nicht mehr von einer vorübergehenden, zeitlich beschränkten und investitionsarmen selbstständigen Erwerbstätigkeit (im Sinne einer Zwischenverdiensttätigkeit nach Art. 24 AVIG), gesprochen werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2009, 8C\_81/2009, E. 3.4 mit Hinweisen). Denn eine versicherte Person, welche sich ausschliesslich der Gründung und dem Aufbau einer eigenen Firma widmet, kann nicht als vermittlungsfähig im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG betrachtet werden, da sie auf Grund ihrer Tätigkeit nicht bereit und in der Lage ist, eine anderweitige Arbeit aufzunehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 24. Februar 2010, 8C\_757/2009, E. 2.2 mit Hinweis). Übt eine versicherte Person während ihrer Arbeitslosigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, ist die volle Vermitt-

lungsfähigkeit folglich nur solange gegeben, als die selbstständige Erwerbstätigkeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeübt werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 2012, 8C\_672/2012, E. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen] vom 16. Juli 2001, C 353/00, E. 2b). Ohne Bedeutung ist dabei, welche Motive (Alter, Neigung, Beurteilung der Chancen usw.) diesem persönlichen Entscheid zugrunde lagen (BGE 112 V 329 Erw. 3c; ARV 1993/94 Nr. 30 S. 216 Erw. 3b). Mit der gesetzlichen Schadenminderungspflicht ist es zwar zu vereinbaren, dass ein Arbeitsloser sich auch nach Möglichkeiten zum Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit umsieht. Die Arbeitslosenversicherung bezweckt in einem derartigen Fall aber nicht die Abdeckung von Unternehmerrisiken. Dass in der Zeit vor bzw. unmittelbar nach der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in der Regel kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt werden kann, gehört typischerweise zu derartigen, nicht versicherten Risiken (ARV 2000 Nr. 5 S. 26 Erw. 2a, Nr. 37 S. 201 Erw. 3c, 1993 Nr. 30 S. 217 Erw. 3b 1. Absatz). Das an sich achtenswerte Verhalten eines Versicherten, die Arbeitslosigkeit mit selbstständiger Erwerbstätigkeit zu überwinden, ändert nichts daran, dass die Vermittlungsfähigkeit verneint werden muss, wenn die Absicht zur Aufnahme der selbstständigen Arbeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbstständigen Tätigkeit nicht oder kaum mehr möglich ist (ARV 1996/97 Nr. 36 S. 203 Erw. 3; 1993 Nr. 30 S. 217 Erw. 3b 3. Absatz). Als selbstständige Zwischenerwerbstätigkeiten kommen sodann nur vorübergehende, zeitlich beschränkte und investitionsarme Tätigkeiten in Frage (NUSSBAUMER, S. 129, Rz. 342 mit Hinweis auf SVR 1998 AIV Nr. 10 Erw. 3).

4.3 Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung ist es primär, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dazu gehört auch die Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit gemäss Art. 71a ff. AVIG. Danach kann die Arbeitslosenversicherung unter anderem Versicherte, die eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen (Art. 71a Abs. 1 AVIG). Demgegenüber sollen aber keine Taggelder während der anschliessenden Anlaufphase des Geschäfts ausgerichtet werden, denn die Arbeitslosenversicherung ist nicht als "Überbrückungshilfe" bei einem Wechsel von einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit konzipiert. Es ist nicht Sache der Arbeitslosenversicherung, das wirtschaftliche Risiko einer selbstständig erwerbstätigen Person zu tragen; namentlich ist es nicht ihre Aufgabe, die beim Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfänglich fehlenden Einnahmen zu ersetzen (Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2009, 8C\_81/2009, E. 3.3; ARV 2010 Nr. 5 S. 138 ff E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

5.1 Aus den Akten ergibt sich, dass die Anstellung des Beschwerdeführers aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wurde. Den Akten sind weiter keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ohne die Kündigung geplant hätte, eine selbstständige Tätigkeit aufzubauen. Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2014 der Gemeinde C.\_\_\_\_ geht hervor, dass die Gemeinde einen Bauverwalter suchte und der Beschwerdeführer, der sich gerade auf Stellensuche befand, angeboten hatte, bis zur Pensionierung diese Tätigkeit zu übernehmen. Dem Protokoll des Gemeinderates vom 12. Mai 2014 lässt sich sodann entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt noch offen war, ob sich der Beschwerdeführer selbstständig machen werde oder unselbstständig für die Gemeinde tätig sein sollte. Gemäss Proto-

koll hat die Gemeinde von der Ausgleichskasse die Auskunft erhalten, dass sich der Beschwerdeführer nur selbstständig machen könne, wenn er mehrere Auftraggeber habe. Der Beschwerdeführer hat daraufhin der Gemeinde mitgeteilt, dass er weitere Auftraggeber in Aussicht habe und sich selbstständig machen werde. Gemäss Protokoll vom 12. Mai 2014 sollte im Juni und Juli 2014 die Einarbeitung des Beschwerdeführers stattfinden und ab August 2014 sollte die vollständige Übergabe erfolgt sein. Es wird in diesem Protokoll sodann klar zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer nicht in einem 100% Pensum für die Gemeinde tätig sein werde.

5.2 Aus den unternommenen Arbeitsbemühungen ist sodann ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Mai und Juni 2014 weiterhin eine Anstellung gesucht hat. Im Juli 2014 war der Beschwerdeführer aufgrund seiner erfolgten Abmeldung von der Arbeitslosenkasse per 31. Juli 2014 von den Arbeitsbemühungen befreit.

5.3 Am 26. August 2014 hat sich der Beschwerdeführer rückwirkend per 1. Juni 2014 bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angemeldet. Bereits am 29. April 2014 hat sich der Beschwerdeführer bei der Pensionskasse der Technischen Verbände als Selbstständigerwerbender angemeldet.

5.4 Mit Schreiben vom 10. September 2014 hat der Beschwerdeführer die noch nicht beantworteten Fragen der amtlichen Erkundigung des KIGA vom 1. Juli 2014 beantwortet. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass er am 1. Juni 2014 das Mandat bei der Gemeinde C.\_\_\_\_ in selbstständiger Erwerbstätigkeit angetreten habe. Er habe dabei Honorareinnahmen in der Höhe von Fr. 6'080.-- im Juni 2014 und Fr. 6'320.-- im Juli erzielt. Weiter habe er jeweils werktags von 8:00 bis 12:00 Uhr gearbeitet. Er bestätigte, dass er keinerlei Investitionen getätigt habe. Die Anmeldung als Selbstständigerwerbender sei derzeit am laufen, da seit seiner Abmeldung beim RAV per Ende Juli 2014 Klarheit über seine Zukunft bestehe. Er setze alles daran, um sein Einkommen selber zu sichern.

6.1 Bei der vorliegenden Ausgangslage kann, wie sogleich zu zeigen sein wird, nicht überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, dass der Beschwerdeführer eine auf Dauer angelegte Selbstständigkeit anstrebte, als er sich zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern anmeldete.

6.2 Im Lichte der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht ist grundsätzlich nicht zu be-  
anstanden, dass sich eine arbeitslose versicherte Person – wie es der Beschwerdeführer getan hat – mit der Möglichkeit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit befasst. Unterlässt sie es aber im Hinblick auf dieses Ziel, sich daneben auch im vertretbaren Umfange um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu bemühen, entsteht der Verdacht, dass sie keine unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr sucht. Dabei muss der Leistungsanspruch bei der Arbeitslosenversicherung dann enden, wenn die Absicht zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nicht oder kaum mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die aktuellen Bestrebungen vorwiegend in der Vorbereitung der bevorstehenden Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten selbst-

ständigen Erwerbstätigkeit liegen, was vorliegend aber gerade nicht der Fall ist. Vielmehr hat sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht um eine Arbeitsmöglichkeit bei der Gemeinde bemüht.

6.3.1 Das Bundesgericht hat im Urteil 8C\_81/2009 vom 27. August 2009 ausgeführt, dass es bei einer Person, die unfreiwillig aus einem Arbeitnehmerverhältnis ausgeschieden ist, sich jedoch nicht umgehend zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmeldet, sondern durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden versucht, sachlich gerechtfertigt sei, den Leistungsanspruch ab Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern unter den Gesichtspunkten des Aufbaus einer auf Dauer oder auch nur vorübergehenden Selbstständigkeit und der Vermittlungsfähigkeit zu prüfen, wie es auch der Fall wäre, wenn die versicherte Person erst im Verlauf der gemeldeten Arbeitslosigkeit, also während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug, eine eigene Firma gegründet hätte. Es wäre stossend, wenn dem Versicherten allein aufgrund der Tatsache, dass er sich nach dem Stellenverlust nicht umgehend arbeitslos meldet, sondern nebst der Stellensuche als Unselbstständiger auch den Weg in die Selbstständigkeit versucht, ein Leistungsanspruch versagt bliebe. Die Vermittlungsfähigkeit und damit ein Leistungsanspruch wäre aber – wie bereits ausgeführt – dann zu verneinen, wenn die Absicht zur Aufnahme der selbstständigen Arbeit so weit fortgeschritten ist, dass die Annahme einer unselbstständigen Tätigkeit nicht oder kaum mehr möglich ist (ARV 1996/97 Nr. 36 S. 203 E. 3; 1993/94 Nr. 30 S. 217 E. 3b 3. Absatz; vgl. auch Urteile 102/04 vom 15. Juni 2005, E. 4.1 und 4.2.1 und C 277/05 vom 12. Januar 2007 E. 3.4) und demzufolge auch nicht mehr von einer vorübergehenden, zeitlich beschränkten und investitionsarmen selbstständigen Erwerbstätigkeit (im Sinne einer Zwischenverdiensttätigkeit nach Art. 24 AVIG), gesprochen werden könne (vgl. NUSSBAUMER, S. 2300 Rz. 417). Selbst die Tatsache, dass der Versicherte eine juristische Person gründet und in das Handelsregister eintragen lässt, in welcher er eine arbeitgeberähnliche Stellung einnimmt, genügt für sich allein nicht, um bereits die Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten und nicht bloss vorübergehenden selbstständigen Erwerbstätigkeit zu bejahen.

6.3.2 Vorliegend hat der Beschwerdeführer weder eine juristische Person gegründet noch grosse Investitionen getätigt. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeit als Bauverwalter im Auftragsverhältnis nur sehr geringe oder keine Investitionen erforderte. Aus den Akten ergibt sich sodann, dass von Anfang an klar war, dass die Tätigkeit bei der Gemeinde pensumsmässig begrenzt war. Des Weiteren war der Beschwerdeführer in der zeitlichen Organisation seiner Tätigkeit absolut frei. Der Beschwerdeführer führte aus, dass er die Tätigkeit für die Gemeinde, welche er im Juni 2014 begann, durchaus zu Randzeiten hätte ausüben können und dass eine neue Tätigkeit zeitliche Priorität gehabt hätte. Die Absicht des Beschwerdeführers zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit war zum Zeitpunkt der hier fraglichen Monate keineswegs so weit fortgeschritten, als dass er keine unselbstständige Tätigkeit mehr hätte aufnehmen können. Vielmehr hat er sich im Mai und Juni 2014 weiterhin nachweislich bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden und hat seine Arbeitsbemühungen entsprechend belegt.

6.4 Es muss vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der primären Absicht handelte, etwas gegen seine Arbeitslosigkeit zu tun und nicht in erster Linie

mit der Absicht, eine auf Dauer ausgerichtete selbstständige Tätigkeit anzustreben. Des Weiteren ist der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, als er sich um dieses Mandat der Gemeinde bemühte, von einer vorübergehenden selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, da – wie auch aus den Protokollen des Gemeinderates ersichtlich ist – lange unklar war, ob die Gemeinde eine entsprechende Stelle schaffen würde. Zur Suche nach anderen Tätigkeiten als Selbstständigerwerbender sah sich der Beschwerdeführer sodann aus der Not heraus gezwungen und nicht weil er sich wünschte, eine selbstständige Tätigkeit aufzubauen. Es ging dem Beschwerdeführer vielmehr immer darum, die Stelle als Bauverwalter zu erhalten und dies primär in einem Anstellungsverhältnis. Den Akten lassen sich keinerlei Anhaltspunkte entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt um den Aufbau einer auf Dauer gerichteten selbstständigen Tätigkeit bemüht hätte. Noch im Beratungsgespräch beim RAV vom 4. Juli 2014 hatte er eine auf Dauer gerichtete Tätigkeit verneint. Vielmehr ist aus den Arbeitsbemühungen ersichtlich, dass er sich um unselbstständige Arbeit bemüht hat. Dies ist als Indiz zu sehen, dass der Beschwerdeführer keineswegs in erster Linie eine selbstständige Tätigkeit aufbauen wollte. Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer sodann auch erst am 26. August 2014 rückwirkend per 1. Juni 2014 bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angemeldet.

6.5 Es ergibt sich somit, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse nicht von einer Absicht des Beschwerdeführers gesprochen werden kann, eine auf Dauer gerichtete und nicht bloss vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Beschwerdeführer hat vielmehr angesichts der Kündigung seiner Arbeitsstelle alles versucht, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Entschluss des Beschwerdeführers, sich definitiv selbstständig zu machen, ist erst im Juli 2014 gefallen ist. Dagegen spricht auch nicht das Protokoll des Gemeinderates vom 12. Mai 2014, wonach der Beschwerdeführer gesagt habe, er wolle sich selbstständig machen und habe weitere Auftraggeber. Dies zeigt vielmehr, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich stark um das Mandat bei der Gemeinde bemüht hat. Dass die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorgaben innert nützlicher Frist den Beschwerdeführer nur in einem als Auftrag ausgestalteten Verhältnis und unter der Bedingung, dass sich der Beschwerdeführer als Selbstständigerwerbender anmeldete, beschäftigen konnte, kann ihm letztlich nicht zum Nachteil gereichen. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sich erst nachdem die Abklärung betreffend Vermittlungsfähigkeit in die Wege geleitet worden waren und er sich bereits wieder von der Arbeitslosenkasse abgemeldet hatte, entschieden hat, den Status als Selbstständigerwerbenden zu behalten und seine Tätigkeit allenfalls auszubauen. Der Beschwerdeführer hat sich somit erst mit Abmeldung bei der Arbeitslosenkasse entschieden, den Status als Selbstständigerwerbender nicht mehr aufzugeben und erst ab dann galt sein Bestreben dem Aufbau einer auf Dauer angelegten Selbstständigkeit zur Erlangung seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

6.6 Somit kann vorliegend nicht von einer fehlenden Vermittlungsfähigkeit in den Monaten Mai, Juni und Juli 2014 ausgegangen werden. Nach dem Gesagten kann nämlich nicht überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, dass der Beschwerdeführer eine auf Dauer angelegte Selbstständigkeit anstrebte als er sich zum Bezug der Arbeitslosenentschädigung anmeldete. Der Beschwerdeführer stand somit im Mai 2014 im Umfang von 100% und im Juni und

Juli 2014 im Umfang von 50% dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit war durch die begonnene Tätigkeit für die Gemeinde gerade nicht ausgeschlossen.

7.1 Daran vermögen auch die Vorbringen der Beschwerdegegnerin – wie sogleich zu zeigen sein wird – nichts zu ändern.

7.2 Die Beschwerdegegnerin argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer bereits per 1. Juni 2014 bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn als Selbstständigerwerbender im Haupterwerb angemeldet hatte und deshalb von fehlender Vermittlungsfähigkeit auszugehen sei. Dem ist zu entgegnen, dass die Anmeldung bei der Ausgleichskasse erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Der Beschwerdeführer hat sich erst am 26. August 2014 – als er keine Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherungen mehr stellte – rückwirkend per 1. Juni 2014 angemeldet. Aufgrund der Anmeldung bei der Ausgleichskasse am 26. August 2014 kann somit nicht auf eine fehlende Vermittlungsfähigkeit im Mai, Juni und Juli 2014 geschlossen werden.

7.3 Die Beschwerdegegnerin macht weiter geltend, dass die Vermittlungsfähigkeit auch für den Monat Mai 2014 zu verneinen sei, da sich der Beschwerdeführer bereits am 29. April 2015 rückwirkend per 1. Mai 2014 bei der Pensionskasse der Technischen Verbände als Selbstständigerwerbender angemeldet habe. Auch hier gelte, dass eine Person, die sich einer selbstständigen Erwerbstätigkeit widmen will, dem Arbeitsmarkt für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehe. Dem ist zu entgegnen, dass vor dem Hintergrund der Möglichkeit, von der Gemeinde ein Mandat zu erhalten, die Pensionskassenanmeldung durchaus nachvollziehbar ist, zumal der Beschwerdeführer sonst ohne Pensionskasse gewesen wäre. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedingte den Austritt des Beschwerdeführers aus der Pensionskasse seines früheren Arbeitgebers. Aus der Anmeldung bei der Pensionskasse lässt sich jedenfalls nicht schliessen, der Beschwerdeführer hätte sich derart auf eine selbstständige Tätigkeit vorbereitet, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen wäre, noch eine unselbstständige Tätigkeit anzunehmen. So hat der Beschwerdeführer denn auch bei der Anmeldung bei der Pensionskasse angegeben, lediglich in einem Beschäftigungsgrad von 50% tätig zu sein.

7.4. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin lassen sich den Akten keine Hinweise entnehmen, die darauf hindeuteten, dass der Beschwerdeführer die Startphase seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Arbeitslosenkassen hätte subventionieren lassen wollen. Anhaltspunkte für eine derartige unzulässige Quersubventionierung lassen sich gerade keine finden. Es ist den Akten vielmehr zu entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer gar nicht um den eigentlichen Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit ging. Vielmehr ging es dem Beschwerdeführer einzig darum, keine bzw. möglichst wenig Arbeitslosenentschädigung beziehen zu müssen.

7.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 1. Mai 2014 bis zum 31. Juli 2014 zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer stand dem Arbeitsmarkt im Mai 2014 im Umfang von 100% und im Juni und Juli 2014 im Umfang von 50%

zur Verfügung. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen. Die Angelegenheit wird zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

8. Es ist über die Kosten zu befinden.

8.1 Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu Lasten der Arbeitslosenkasse zuzusprechen.

8.2 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht in ihrer Honorarnote vom 27. März 2015 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 10,5 Stunden geltend. Davon wurden 3,5 Stunden für das Widererwägungsgesuch bzw. die Einsprache aufgewendet, was vorliegend nicht zu entschädigen ist und weshalb die Honorarnote entsprechend auf 7 Stunden zu kürzen ist. Dieser Aufwand erweist sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen. Die Bemühungen von 7 Stunden sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Die pauschalisierten Auslagen sind auf Fr. 100.-- zu kürzen. Dem Beschwerdeführer ist deshalb eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'998.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten der Arbeitslosenkasse zuzusprechen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Dezember 2014 aufgehoben, und es wird die Sache mit der Feststellung, dass die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers vom 1. Mai 2014 bis zum 31. Juli 2014 gegeben ist und zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
  2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
  3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'998.-- (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Präsident

Gerichtsschreiberin